

# Akademischer Reitclub an der Universität des Saarlandes e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Mitgliedschaft des ARC

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragene Verein führt den Namen „Akademischer Reitclub an der Universität des Saarlandes e.V.“ (ARC).  
Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Er ist Mitglied des Saarländischen Reiterverbandes e.V. Er ist in das Universitätsregister eingetragen. Er kann jedem anderen Verband oder jeder anderen Organisation beitreten, sofern hierdurch die Verwirklichung der Ziele des Clubs gefördert wird.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des ARC

Zweck des ARC ist es, den Reitsport zu fördern und ihm dazu insbesondere den Bereich der Universität und der übrigen Hochschulen des Saarlandes zu erschließen, für eine Förderung der Reitausbildung und eine Beteiligung seiner Mitglieder an reitsportlichen Leistungsprüfungen zu sorgen. Hierzu gehört auch die Betreuung der offiziellen Reitgruppe der Universität des Saarlandes.

Weiterhin hat der Club dafür Sorge zu tragen, dass der Reitsport auch von finanzschwächeren Kommilitonen ausgeübt werden kann. Solange der Akademische Reitclub nicht über eigene Anlagen verfügt, übt er seine Tätigkeit in Kooperation mit anderen saarländischen Reitsportvereinen aus. Die Beziehungen zwischen den Vereinen sind jeweils in Vereinbarungen festzulegen, die der Vorstand mit einzelnen Reitervereinen aushandelt.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Mitgliedschaft im ARC

Mitglieder des Vereins können Studierende, ehemalige Studierende, Mitglieder und Bedienstete der Einzelhochschulen der Universität des Saarlandes sowie deren unmittelbare Familienangehörige, ebenso Personen, die sich der Universität des Saarlandes und dem Universitätssport verbunden fühlen, sein.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Jahresende zulässig und muss wenigstens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

b) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht oder nicht vollständig bis zum Ablauf des Kalenderjahres entrichtet haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Den betroffenen Mitgliedern steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

c) Der Verein behält sich vor, Mitglieder aus wichtigen Gründen ebenfalls auszuschließen, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

d) Die zur Mitgliederversammlung geladenen Mitglieder, über deren Ausschluss beschlossen wird, müssen nicht gesondert benachrichtigt werden.

### § 5

#### Reitgruppe

Die offizielle Reitgruppe der Universität des Saarlandes ist ein an Rechten und Pflichten selbständiger Teil des ARC. Ihre Teilnehmer sollten Mitglieder des ARC sein. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des ARC ist die Mitgliedschaft im ARC Voraussetzung.

Ihre Teilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der für diese Zeit vollberechtigtes, geborenes Mitglied des Vorstandes des ARC ist, sofern er Mitglied des ARC ist.

### § 6

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ARC ist das Kalenderjahr.

### § 7

#### Organe des ARC

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 8

#### Vorstand des ARC

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. mindestens einem Beisitzer
6. dem Obmann der Reitgruppe (S. § 5)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt; im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten wählen, der Sitz und beratende Funktion im Vorstand hat. Sie kann ebenfalls Ehrenmitglieder ernennen. Diese Funktionen bestehen auf Lebenszeit, enden jedoch bei Ausscheiden aus dem Club.

### **§ 9 Wahlmodus**

Die Wahlen sind schriftlich und geheim und gelten jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem der vorgeschlagenen erreicht, so genügt in einer Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, die einfache Mehrheit.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes (§8) vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ergänzten Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 11 ordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes (turnusgemäß lt. § 8)
5. Wahl der Kassenprüfer

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass

die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat (siehe § 13).

### **§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten (§11) einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

### **§ 13 Satzungsänderung / Vereinsauflösung**

Über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Rechnungs- und Kassenführung sowie der Jahresabschluss. Die geldlichen Hilfsmittel bestehen aus:

1. Aufnahmegebühren
2. Monatsbeiträgen
3. Stiftungen und Zuschüssen
4. Überschüssen aus Veranstaltungen.

Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Anfertigung der Niederschriften über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

### **§ 16 Vereinsauflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Landessportverband für das Saarland zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Saarbrücken, den 16.03.2015**

.....  
(Vorsitzender)